

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Chemie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Chemie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Chemie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie haben ein breites Hintergrundwissen in Anorganischer, Organischer, Physikalischer Chemie sowie in Didaktik der Chemie. Sie haben zusätzlich die für den Studiengang notwendigen Kenntnisse im Bereich der Physik und Mathematik erworben. Auf der fundierten Grundlage ihres Wissens können Absolvent*innen wissenschaftliche Informationen in schriftlicher und mündlicher Form angemessen kommunizieren. Sie können Zusammenhänge zwischen der Chemie und angrenzenden Wissenschaften erkennen, anwenden und für die Vermittlung von Inhalten nutzen. Zudem sind sie in der Lage, Schüler*innen individuell zu fördern, und zwar sowohl besonders begabte als auch leistungsschwache Schüler*innen.

- (3) Neben dem theoretischen Wissen verfügen die Absolvent*innen über praktische Fähigkeiten im Durchführen chemischer Experimente. Sie können chemische Reaktionen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften selbstständig planen, durchführen und literaturbasiert auswerten. Sie vermögen verschiedene Methoden zur Trennung und Analyse chemischer Verbindungen anzuwenden und sind in der Lage, für wichtige chemische Stoffklassen die Eigenschaften sowie deren Veränderung durch chemische Reaktionen vorherzusagen. Die Absolvent*innen sind fähig, chemische Experimente hinsichtlich des Einsatzes im Chemieunterricht zu bewerten und dabei die individuelle Lernendenperspektive einzubeziehen.
- (4) Durch die gemeinsame Arbeit im Studium an verschiedenen Aufgaben und in Laborpraktika sind die Absolvent*innen gewohnt, im Team zu arbeiten. Sie sind durch eigenständiges Lernen und die Ausarbeitung von Vorträgen, Unterrichtskonzepten sowie neuen Themen in der Lage, sich lebenslang selbstständig weiterzubilden, neue Erkenntnisse zu erwerben und aktuelle Informationen in ihrem Berufsleben zu vermitteln.
- (5) Auf der Grundlage des im Studium erworbenen Wissens, der Fähigkeit analytisch zu denken und Informationen kritisch zu überprüfen, können Absolvent*innen Lernende im Umgang mit Informationen schulen. Sie sind fähig, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und in demokratischen Prozessen mitzugestalten und dabei insbesondere naturwissenschaftliche Perspektiven zu berücksichtigen. Die Absolvent*innen verfügen somit über die Voraussetzung, zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aufgaben zu übernehmen und insbesondere auch zu einem gesamtgesellschaftlichen Engagement anzuregen. Die vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben zudem wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen beigetragen.
- (6) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Chemie haben die Absolvent*innen die Voraussetzungen für den Eintritt ins Berufsleben und insbesondere für eine Vertiefung und Erweiterung ihrer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Masterstudium erworben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Chemie kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Das Unterrichtsfach Chemie kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Chemie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul MACa: "Allgemeine und Anorganische Chemie 1 " (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MACa erlernen die Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie. Sie können ihr Wissen nach Abschluss des Moduls wiedergeben, erläutern und auf neue Problemstellungen anwenden.

Modul MAC1PL: "Allgemeines und Anorganisch-chemisches Praktikum 1 für Lehramtsstudierende" (5LP) (Pflichtmodul)

Nach Abschluss des Moduls MAC1PL können die Studierenden Methoden der quantitativen Analyse problemorientiert auswählen und selbstständig durchführen. Sie können einfache chemische Experimente unter Beachtung von Umwelt- und Sicherheitsvorschriften planen, durchführen, auswerten und schriftlich dokumentieren.

Modul MACb: "Anorganische Chemie 2 " (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul MACb baut auf dem Modul MACa auf. Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wichtigsten Hauptgruppen- und Nebengruppenelemente sowie ausgewählte Verbindungen. Sie können dieses Wissen zur Vorhersage von Eigenschaften und Reaktionsmöglichkeiten nutzen.

Modul MAC2PL: „Praktikum Anorganische Chemie 2“ (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul MAC2PB baut auf dem Modul MAC1PL auf. Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls zusätzliche praktische Fähigkeiten im Bereich der qualitativen Analyse erworben und können einfache chemische Synthesen selbstständig durchführen. Sie können das in der Vorlesung erworbene theoretische Wissen für die Erarbeitung von Lösungsstrategien für einfache praktische Problemstellungen nutzen.

Modul MMA: "Mathematik für Chemiestudierende 1" (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MMA erlernen die Studierenden die für das Studium des Unterrichtsfachs Chemie notwendigen Grundlagen der Mathematik. Nach Abschluss des Moduls beherrschen sie die für das Fach Chemie relevanten Strategien zur selbstständigen Problemlösung von mathematischen Fragestellungen.

Modul MPa: "Physik für Chemiestudierende 1" (4 LP) (Pflichtmodul)

Nach Abschluss des Moduls MPa haben die Studierenden das für das Studium des Unterrichtsfachs Chemie notwendige Sachwissen auf dem Gebiet der Physik erworben und können es auf ausgewählte einfache Fragestellungen anwenden.

Modul MPCDC: "Physikalische Chemie 1 und Vermittlung von Chemie" (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben im Modul MPCDC theoretisches Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Physikalischen Chemie und können dieses Wissen nach Abschluss des Moduls auf Problemstellungen aus dem Fachgebiet anwenden. Zusätzlich haben die Studierenden grundlegendes Wissen über die adressatengerechte Vermittlung von Inhalten des Unterrichtsfachs Chemie erworben und können dieses einsetzen.

Modul MOCa: "Organische Chemie 1" (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen nach Absolvierung des Moduls MOCa die Grundlagen des Fachgebiets der Organischen Chemie und können ihr Wissen auf verschiedene organisch-chemische Problemstellungen anwenden.

Modul MOCb: "Organische Chemie 2: Einführung in die Synthesewissenschaft " (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MOCb erlernen die Studierenden vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Organischen Chemie und können das Wissen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls wiedergeben, erläutern und zur Lösung von Problemstellungen anwenden.

Modul MOC1PL: "Organisch-chemisches Praktikum für Lehramtsstudierende GyGeBk" (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MOC1PL führen die Studierenden laborpraktische Übungen durch und sind nach Abschluss des Moduls mit dem sicheren Umgang mit Chemikalien in der organisch-präparativen Synthese und mit chemischen und spektroskopischen Charakterisierungsmethoden vertraut.

Modul MDCa: "Didaktik der Chemie 1" (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MDCa wenden die Studierenden die im Studium zuvor erworbenen theoretischen und praktischen Kompetenzen an, um chemische Experimente für den Chemieunterricht an Schulen gezielt auszuwählen, vorzubereiten und unter Beachtung der relevanten Sicherheitsvorschriften vorzuführen.

Modul MMAO: "Methoden der Strukturaufklärung im Festkörper und in Lösung" (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul MMAO erweitern die Studierenden ihr Wissen im Bereich der Strukturaufklärung und können nach Abschluss des Moduls ihre Kenntnisse weitergeben, erläutern und für die Lösung von Problemstellungen in diesem Bereich anwenden.

- (2) Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Mathematik bzw. Chemie und Maschinenbautechnik ersetzen das Modul "Mathematik für Chemiestudierende 1" (MMA) durch "Einführung in die Biologie" (MMA^{Ersatz}). Bei der Fächerkombination Chemie und Physik wird anstelle des Moduls "Physik für Chemiestudierende 1" (MPa) das Modul "Einführung in die Biologie" (MPa^{Ersatz}) studiert. Bei der Kombination des Fachs Chemie mit dem Fach Elektrotechnik werden das Mathematikmodul MMA und das Physikmodul MPa durch das

Modul "Einführung in die Biologie" (MMA^{Ersatz}) und "Toxikologie und Rechtskunde für Lehramtsstudierende" (MPa^{Ersatz-2}) ersetzt. Die Inhalte dieser Module werden nachfolgend beschrieben.

Modul MMA^{Ersatz}: „Einführung in die Biologie“ (5 LP) (Pflichtmodul, Ersatzmodul für MMA)

Studierende der Mathematik, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik erwerben durch "Einführung in die Biologie" einen umfassenden Einblick in die Biologie. Dadurch können sie Reaktionen der Organischen Chemie in ihrer Bedeutung für biologische Systeme einordnen und erweitern ihre Kenntnisse bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens in angrenzenden Naturwissenschaften.

Modul MPa^{Ersatz}: "Einführung in die Biologie" (4 LP) (Pflichtmodul, Ersatzmodul für MPa)

Studierende der Physik erwerben durch die "Einführung in die Biologie" einen umfassenden Einblick in die Biologie. Dadurch können sie Reaktionen der Organischen Chemie in ihrer Bedeutung für biologische Systeme einordnen und erweitern ihre Kenntnisse bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens in angrenzenden Naturwissenschaften.

Modul MPa^{Ersatz-2}: "Toxikologie und Rechtskunde für Lehramtsstudierende" (4 LP) (Pflichtmodul, Ersatzmodul für MPa)

Studierende der Elektrotechnik lernen durch das Modul "Toxikologie und Rechtskunde für Lehramtsstudierende" die Wirkungsweise von Chemikalien auf Organismen und Grundlagen des Chemikalienrechts kennen. Sie können dieses Wissen nach Abschluss des Moduls für Lösungsstrategien bei der Bearbeitung von praktischen Problemstellungen anwenden und wissen um die Bedeutung der Toxikologie für die Ökonomie und Ökologie.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Chemie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Prüfungskommission für die Lehrerausbildung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplans in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des*der Ehegatten*in, des*der eingetragenen Lebenspartners*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät für Chemie und Chemische Biologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
MACa	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
MAC1PL*	Ohne Prüfung*		-	5
MACb	Modulprüfung	benotet	-	5
MAC2PL*	Ohne Prüfung*		-	6
MMA (bzw. MMA ^{Ersatz}) ^{1,3}	Modulprüfung	unbenotet	-	5
MPa (bzw. MPa ^{Ersatz} oder MPa ^{Ersatz-2}) ^{2,3}	Modulprüfung	benotet	-	4
MPCDC	Modulprüfung	benotet	-	7
MOCa	Modulprüfung	benotet	-	5
MOCb	Modulprüfung	benotet	-	5
MOC1PL*	Ohne Prüfung*		-	8
MDCa	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung (erfolgreicher Abschluss des Praktikums des Moduls MDCa)	6
MMAO	Modulprüfung	benotet	-	4

¹ Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Mathematik, Chemie und Maschinenbau bzw. Chemie und Elektrotechnik absolvieren stattdessen die Ersatzveranstaltung MMA^{Ersatz} (siehe § 6 Absatz 2 und Modulbeschreibung).

² Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik absolvieren stattdessen die Ersatzveranstaltung MPa^{Ersatz} (siehe § 6 Absatz 2 und Modulbeschreibung).

³ Studierende mit Elektrotechnik als zweites Fach (siehe § 6 Absatz 2 und Modulbeschreibung) absolvieren stattdessen die Ersatzveranstaltung MPa^{Ersatz-2} (siehe § 6 Absatz 2 und Modulbeschreibung).

* Dieses Modul wird ohne Prüfung durch den Nachweis der im Praktikum geforderten Leistungen (Näheres siehe Modulhandbuch) abgeschlossen.

Die Leistungen zu den Praktika sowie die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Für die Teilnahme an Praktika ist die Teilnahme an der jeweiligen Sicherheitsbelehrung Zugangsvoraussetzung. Darüber hinaus bestehen für die Teilnahme an den Praktika und Seminaren folgende Zugangsvoraussetzungen:

Veranstaltung	Modul	Zugangsvoraussetzungen*
Allgemeines und Anorganisches-chemisches Praktikum 1 für Lehramtsstudierende	MAC1PL	Erfolgreicher Abschluss des Moduls MACa
Praktikum Anorganische Chemie 2	MAC2PL	Erfolgreicher Abschluss der Module MACa und MAC1PL
Organisch-chemisches Praktikum für Lehramtsstudierende GyGeBk	MOC1PL	Erfolgreicher Abschluss der Module MACa, MAC1PL und MOCa
Schulexperimentelle Erschließung chemischer Inhalte unter besonderer Berücksichtigung von Diagnose und individueller Förderung, Praktikum	MDCa	Erfolgreicher Abschluss der Module MACa, MAC1PL, MACb und MAC2PL

* Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen), wie z. B. ein längerer Auslandsaufenthalt, eine länger andauernde oder ständige körperliche Behinderung oder chronische Erkrankung, Ausfallzeiten durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines pflegebedürftigen, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Falls die zweite Wiederholung einer Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die*der Studierende sich gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung entweder die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Bei von der Fakultät für Mathematik durchgeführten Prüfungen entfällt diese Regelung. Die mündliche Ergänzungsprüfung hat innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen.
- (4) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 13 Absatz 7 und Absatz 10 sowie § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge entsprechend. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (5) Im Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Chemie können insgesamt maximal drei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden.

- (6) Hat die*der Studierende den Erst- und Zweitversuch zu der Modulprüfung Mathematik für Chemiestudierende 1 spätestens im dritten Semester und den Drittversuch der Modulprüfung Mathematik für Chemiestudierende 1 spätestens im fünften Semester jeweils zum ersten angebotenen Prüfungstermin unternommen und diese Prüfungen nicht bestanden, erhält die*der Studierende zum nächsten angebotenen Prüfungstermin einen zusätzlichen Wiederholungsversuch der Modulprüfung Mathematik für Chemiestudierende 1. Satz 1 gilt nicht, wenn eine der Prüfungen wegen Täuschung oder aus sonstigen Gründen nach § 20 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (7) Gemäß § 13 Absatz 11 Satz 8 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) können auf Antrag der*des Studierenden bei der Festsetzung der Modulnote bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung oder die Teilleistungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wurden. Die Modulnote berechnet sich dann zu mindestens 75 % aus der Note der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen und bis zu 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten von den bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Unterrichtsfach Chemie nach dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Module, die bis einschließlich des 4. Semesters vorgesehen sind, sowie von zwei weiteren Modulen aus dem 5. oder 6. Semester (5. Semester: MOCb, MOC1PL, 6. Semester: MDCa, MMAO) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll mit Beginn des 6. Semesters angefangen werden. Eine*einer der Prüfenden gemäß § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge muss hauptamtlich an der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund tätig sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen der §§ 1 bis 4, des § 7 sowie des § 8 Absätze 3 bis 7 gelten für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Die Regelungen der §§ 5, 6, 8 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmals in den

Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.

- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026/27 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30. November 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie vom 07. Dezember 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Dezember 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer